



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge folgendes Gesetz beschließen:

Federführend ist

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise
Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise stehen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln jährlich

1. für Konsolidierungshilfen nach § 16 a
60,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis **2021** sowie
2. für Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b
30,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis **2021** und 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2022 zur Verfügung.“

2. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichszuweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können in den Jahren 2012 bis 2021 aus den nach § 16 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten, wenn

1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt,
2. die Gemeinde oder der Kreis im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat.

Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr **2021** zurückgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 2010“ durch die Worte „für das Jahr 2011“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „auch die 2010 neu entstandenen Fehlbeträge sowie“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. **Innerhalb der jeweiligen Gruppe werden die zur Verfügung stehenden Mittel an die Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllen, im Verhältnis ihrer bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbeträge aufgeteilt.** Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 16 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können aus den nach § 16 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Fehlbetragszuweisungen erhalten, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach § 16 Nr. 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Fehlbetragszuweisungen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“

c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, werden die nach Absatz 4 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX.XX.2012

Begründung:

Mit der Gewährung von Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die zukünftig noch entstehenden Fehlbeträge zurückgeführt werden. Angesichts der bereits aufgelaufenen Defizite von über 800 Mio. Euro ist diese Zielsetzung bei einem auf 7 Jahre verkürzten Zeitraum unter keinen Umständen zu erreichen. Die gesetzliche Gültigkeitsdauer für die Gewährung von Konsolidierungshilfen einschließlich der Landesanteils von 15 Mio. Euro ist deshalb bei 10 Jahren zu belassen.

Die gesetzliche Gültigkeitsdauer von 10 Jahren ist nicht gleichbedeutend mit einer vertraglichen Verpflichtung und Bindung der Gemeinde über eben diesen Zeitraum. Vielmehr können in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Richtlinie auch kürzere Vertragslaufzeiten gewählt werden, so dass zukünftige Kommunalparlamente nicht durch bereits abgeschlossene Verträge in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt werden.

Die Bindung der Konsolidierungshilfe an die zwingende Voraussetzung einer Fehlbetragszuweisung im Jahr 2012 sowie in den Folgejahren wird der Zielsetzung nicht gerecht, die bisher aufgelaufenen sowie die zukünftig noch entstehenden Fehlbeträge zurückzuführen. Das Beispiel der Stadt Uetersen aber auch die Hinweise des Landkreistages in der mündlichen Anhörung haben aufgezeigt, dass durch diese zwingende Verknüpfung die Gewährung von Konsolidierungshilfen zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge unter Umständen konterkariert wird.

Die bisherige Parlamentsbeteiligung in Form einer Kenntnisnahme der öffentlich-rechtlichen Verträge durch den Innen- und Rechts sowie den Finanzausschuss vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Kreistag ist beizubehalten. [Ergibt sich durch die Streichung von cc) in 2. b)]

Die bisher bestehende gesetzliche Regelung zur Verteilung der Konsolidierungshilfe innerhalb der jeweiligen Gruppe würde nach jetzigem Stand des Richtlinienentwurfes auch zukünftig Gültigkeit besitzen, wäre dann allerdings nicht mehr gesetzlich, sondern lediglich in Anlage 1 zur Richtlinie und dort wiederum in Fußnote 2 geregelt. Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Gesetzgebung ist eine Erwähnung im Gesetzestext vorzuziehen.

Petra Nicolaisen
und Fraktion

Tobias Koch
und Fraktion